

Berner Konferenz für Sozialhilfe,  
Kindes- und Erwachsenenschutz



p.A. Dinkelweg 5, 3400 Burgdorf  
Tel. 079 535 27 15  
Mail: [info@bernerkonferenz.ch](mailto:info@bernerkonferenz.ch)  
[www.bernerkonferenz.ch](http://www.bernerkonferenz.ch)

## **Revision des Sozialhilfegesetzes und Einsparungen in der Sozialhilfe im Kanton Bern**

### **Die Motion Studer ist bereits erfüllt**

Sperrfrist: 10. April, 10 Uhr

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE  
Bern, April 2017

## Inhalt

1. Ausgangslage: Sparauftrag der Motion Studer	3
2. Der Sparauftrag und die Revision des Sozialhilfegesetzes	4
3. Im Kanton Bern bereits realisierte Einsparungen in der Sozialhilfe (Stand April 2017)	6
4. Konstruktive Haltung der BKSE	9
5. Fazit	10
6. Wer ist die BKSE?	11
7. Glossar	12
8. Anhang 1: Medienmitteilung des Regierungsrats zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 3. Januar 2017	13
9. Anhang 2: SKOS-Grundbedarf: Aktualisierte Berechnungen des BFS, 2014	15

## 1. Ausgangslage: Sparauftrag der Motion Studer

Am 5. September 2013 überwies der Grosse Rat die im Jahr 2012 eingereichte Motion 260-2012 (Motion Studer). Der Vorstoss beauftragt den Regierungsrat, die Sozialhilfeleistungen

- beim Grundbedarf
- bei den Situationsbedingten Leistungen (SIL)
- und bei den Integrationszulagen

*auf 90% der 2012 für diese drei Leistungsarten ausgerichteten Summe* zu beschränken. Verlangt wurde somit nicht eine Kürzung des Grundbedarfs um 10%, sondern eine Kürzung der Aufwendungen in den Bereichen Grundbedarf, SIL und Integrationszulagen um insgesamt 10% der damals ausgerichteten Leistungen. Die Motion lässt dem Regierungsrat bewusst einen erheblichen Spielraum für Sparmassnahmen. Sie erlaubt es somit beispielsweise, beim Grundbedarf weniger als 10% oder gar nicht zu kürzen, dafür aber entsprechend mehr Einsparungen bei den Integrationszulagen und weiteren Leistungen zu realisieren.

Um die Sparvorgabe der Motion Studer zu erreichen, müssen die Sozialhilfeausgaben gemäss Berechnungen der GEF<sup>1</sup> jährlich **um 22 Mio. gekürzt** werden. Zudem verlangt die Motion, dass „das Anreizsystem“ in der Sozialhilfe „verstärkt werden“ soll.

In der Folge beschlossen der Regierungsrat auf Verordnungsebene und der Grosse Rat im Rahmen von Sparpaketen und Finanzbeschlüssen diverse Kürzungen bei der Sozialhilfe. Entgegen der Stossrichtung der Motion Studer schwächten diese Kürzungen auch das Anreizsystem: Der Regierungsrat reduzierte 2014 die Integrationszulage in der Sozialhilfe von maximal Fr. 300.- auf Fr. 100.-. Das führt dazu, dass beispielsweise für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm heute nur noch 100 Franken pro Monat als Integrationszulage ausgerichtet werden.

Neben den Sparbeschlüssen auf kantonaler Ebene wirken sich auch die beiden Revisionen der SKOS-Richtlinien von 2015 und 2016 kostenvermindernd aus. Die SKOS-Richtlinienrevision verfolgte - nicht zuletzt wegen der Kritik auch aus dem Kanton Bern - auch das Ziel, die Sozialhilfeausgaben zu senken. Die Sozialdirektorenkonferenz hat entsprechende Beschlüsse gefasst und u.a. Zulagen gestrichen, Leistungen gekürzt und den Sanktionsrahmen in der Sozialhilfe erweitert. Aus den revidierten SKOS-Richtlinien, welche vom Regierungsrat für den Kanton Bern übernommen wurden, ergeben sich deshalb bedeutende zusätzliche Spareffekte.

In der nachfolgenden Ziffer 3 wird aufgezeigt, welche Sparmassnahmen seit der Einreichung der Motion Studer umgesetzt wurden und in welchem Ausmass damit Einsparungen bei der Sozialhilfe realisiert wurden.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu etwa den Vortrag zur Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom April 2015 (Version für das Vernehmlassungsverfahren), S. 6

## 2. Der Sparauftrag und die Revision des Sozialhilfegesetzes

Die Motion Studer verlangt im Effekt eine Senkung der Sozialhilfekosten um 22 Mio. pro Jahr. Zur rechtlichen Absicherung dieser Zielsetzung fordert sie eine entsprechende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG). Der Grosse Rat hat diesem Anliegen zugestimmt, so dass die Vorgabe des Parlaments für die Teilrevision des SHG eine Reduktion der Sozialhilfeaufwendungen um 22 Mio. ist.

Die vom Regierungsrat am 3. Januar 2017 vorgestellten Eckwerte der SHG-Revision (vgl. hierzu die nachfolgende Ziffer 8) gehen nun aber weit über die Vorgaben der Motion Studer hinaus. Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass aufgrund der heute realisierten Massnahmen **bereits Einsparungen von 28,2 – 30,2 Mio. erreicht** wurden. Der Regierungsrat will darüber hinaus nochmals 15-25 Mio. einsparen, was im Effekt dazu führen würde, dass im Kanton Bern insgesamt ca. 50 Mio. in der Sozialhilfe gekürzt würden. Damit würde die Sparvorgabe der Motion Studer um mehr als das Doppelte übertroffen.

Die Medienmitteilung des Regierungsrats vom 3. Januar 2017 (vgl. den Text in Ziffer 8) beruft sich zwar auf die Motion Studer, welche „eine Senkung der gesamten Sozialhilfekosten um rund 22 Millionen pro Jahr“ fordere. Der Regierungsrat geht aber in seiner Medienmitteilung nicht darauf ein, dass die Motion Studer mit den bereits realisierten Einsparungen inhaltlich schon mehr als erfüllt ist. Im Gegenteil: Der Regierungsrat führt in seiner Medienmitteilung aus, dass die bisher umgesetzten Massnahmen die Kosten „nur ungenügend gesenkt“ hätten.

Auf diese Weise wurde in der Öffentlichkeit und in der Politik der Eindruck erweckt, dass es zur Erfüllung der Motion Studer weitergehende Sparmassnahmen bei der Sozialhilfe brauche. Dieser Meinung war – das lässt sich aus dem Wortlaut der Medienmitteilung folgern - offensichtlich auch der Regierungsrat, als er aufgrund eines Aussprachepapiers der GEF die Stossrichtung für die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes festlegte.

Tatsache ist jedoch, dass die Motion Studer im Kanton Bern aufgrund der bisher umgesetzten Massnahmen bereits mehr als erfüllt wurde und dass es somit keinen parlamentarischen Auftrag mehr zur Realisierung weiterer Sparmassnahmen gibt. Weil der Kanton Bern bereits ca. 30 Mio. bei den Sozialhilfeleistungen eingespart hat, liegen diese sowohl beim Grundbedarf wie auch bei der Integrationszulage heute schon teilweise deutlich unter den in andern Kantonen ausgerichteten Leistungen. Eine zusätzliche Kürzung der Leistungen ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Sie würde in erster Linie **Kinder und Jugendliche** treffen, was sozialpolitisch nicht vertretbar ist. Kinder und Jugendliche sind mit 32% der unterstützten Personen die **grösste Gruppe in der Sozialhilfe**. Zugleich hält der Kanton Bern hier einen sozialen Negativrekord: Kein anderer Kanton weist einen so hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe auf wie der Kanton Bern.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Im Durchschnitt der Kantone liegt der Anteil von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe bei 29% (Quelle: BFS)

Für weitergehende Kürzungen im Grundbedarf der Sozialhilfe gibt es somit keine hinreichende Begründung. Im Gegenteil ist nicht einsehbar, warum Bedürftige im Kanton Bern schlechter gestellt werden sollen als in anderen Kantonen. Die Finanzstatistik zeigt, dass der Kanton Bern 4,4%<sup>3</sup> seiner Ausgaben für Sozialhilfe und Asylwesen aufwendet – genau gleich viel wie der Durchschnitt der Kantone. Auch aus dieser Perspektive ergibt sich kein Anlass für weitere Kürzungen bei der Sozialhilfe.

Tatsache ist auch, dass der Grundbedarf in der Sozialhilfe kein Kostentreiber ist. Der Grundbedarf wurde im Kanton Bern seit 2005 nicht erhöht, im Gegenteil: 2015 wurde er bereits für grosse Familien und junge Erwachsene reduziert. Der Grundbedarf liegt heute für Einpersonenhaushalte bereits um fast 100 Franken pro Monat unter dem angestrebten Referenzwert<sup>4</sup>. Im Kanton Bern ist die Differenz sogar noch grösser, weil der Grundbedarf hier seit 2005 nicht mehr der Teuerung angepasst wurde und deshalb unter den Ansätzen der SKOS liegt. Kostensteigerungen ergeben sich in der Sozialhilfe vor allem durch die stark gestiegenen Mieten und Krankenkassenprämien.

Die Kompetenz zum Erlass der Unterstützungsrichtlinien liegt heute bei der Sozialdirektorenkonferenz (SOKD), so dass die Unterstützungsrichtlinien politisch abgestützt und national koordiniert sind. Es kann nicht sein, dass der Kanton Bern als mit Abstand grösster Nehmerkanton im Finanzausgleich die Koordinationsbestrebungen in der Sozialhilfe mit Kürzungen unterläuft und damit die Bemühungen zur Armutsbekämpfung und Integration nicht mitträgt.

---

<sup>3</sup> Bundesamt für Statistik, 2017, Angaben für das Jahr 2014. Auch beim Anteil der Kosten für die soziale Sicherheit an den Gesamtausgaben liegt der Kanton Bern mit 20,3% fast genau beim Durchschnitt der Kantone (20,4%).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die Studie des BFS im Angang 2. Der Grundbedarf in der Sozialhilfe soll sich nach dem Einkommen der 10% einkommensschwächsten Haushalten in der Schweiz richten. Dieser Wert wird gemäss der Studie des Bundesamts für Statistik heute bereits deutlich unterschritten.

### 3. Im Kanton Bern bereits realisierte Einsparungen in der Sozialhilfe (Stand April 2017)

Bezeichnung	Beschreibung der Massnahme	Einsparungen pro Jahr	Quelle
Reduktion der Integrationszulage	Im Zuge von Sparmassnahmen beschloss der Regierungsrat die Integrationszulage von früher maximal Fr. 300.- per 1. Januar 2014 auf maximal Fr. 100.- zu reduzieren.	10 Mio.	Berechnung der GEF gemäss Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Sozialhilfverordnung vom April 2016 (veröffentlicht am 28. April 2016); Fussnote 5, S. 3
Reduktion von situationsbedingten Leistungen	Mit einer Direktionsverordnung vom 28. August 2015 erliess die GEF detaillierten Regelungen mit Höchstbeträgen für typische situationsbedingte Leistungen, welche im Einzelfall bei ausgewiesenem Bedarf ausgerichtet werden können.	6 Mio.	Berechnung der GEF gemäss Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Sozialhilfverordnung vom April 2016 (veröffentlicht am 28. April 2016); Fussnote 5, S. 4
Verzicht auf Teuerungsanpassung	Die Unterstützungsansätze beim Grundbedarf liegen im Kanton Bern bereits heute unter den SKOS-Ansätzen, weil der Kanton Bern die letzte SKOS-Anpassung der Leistungen an die Teuerung per 2013 nicht nachvollzogen hat.	5 Mio.	Berechnung der GEF gemäss Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Sozialhilfverordnung vom April 2016 (veröffentlicht am 28. April 2016); S. 2
Kürzung der Leistungen für grosse Familien	Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien auf den 1. Mai 2016, wonach die Leistungen in grossen Haushalten reduziert werden.	0,2 Mio.	Berechnung der GEF gemäss Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Sozialhilfverordnung vom April 2016 (veröffentlicht am 28. April 2016); S. 2
Kürzung der Leistungen für junge Erwachsene	Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien auf den 1. Mai 2016, wonach die Leistungen für junge Erwachsene grundsätzlich um 20% reduziert werden.	1 Mio.	Berechnung der GEF gemäss Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Sozialhilfverordnung vom April 2016 (veröffentlicht am 28. April 2016); S. 2

Streichung der Minimalen Integrationszulage	Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien auf den 1. Mai 2016, wonach die Minimale Integrationszulage gestrichen wird. Diese Zulage von Fr. 100.-/Monat erhielten 2014 im Kanton Bern 4548 Personen.	4 Mio.	Von der GEF errechneter Maximalbetrag gemäss Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Sozialhilfverordnung vom April 2016 (veröffentlicht am 28. April 2016); S. 3
Streichung der Integrationszulage für Alleinerziehende	Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien auf den 1. Mai 2016, wonach die besondere Integrationszulage für Alleinerziehende gestrichen wird. Diese Zulage von Fr. 200.-/Monat erhielten 2014 im Kanton Bern 2364 Alleinerziehende.	2-4 Mio.	Die GEF geht bei dieser Massnahme von 2-4 Mio. Einsparungen aus, gemäss dem Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Sozialhilfverordnung vom April 2016 (veröffentlicht am 28. April 2016); S. 3
<b>Total realisierte Einsparungen</b>		<b>28,2 - 30,2 Mio.</b>	

Die obige **Liste ist nicht vollständig**. Im Zuge der Revision der SKOS-Richtlinien wurden weitere Massnahmen beschlossen, welche zu Spareffekten führen, die aber noch nicht quantifiziert werden können. Beispielhaft hierfür ist die Erweiterung des Sanktionsrahmens von 15% auf 30% des Grundbedarfs. Die Auswirkungen dieser Massnahme sind noch nicht messbar. Deshalb liegen die effektiven Einsparungen tendenziell noch etwas höher als die oben ausgewiesenen Kostensenkungen von 28,2 – 30,2 Mio.

Die oben aufgeführten Beträge basieren auf Schätzungen der GEF. Diese **Schätzungen sind in hohem Masse plausibel**, wie verschiedene Prüfungen und Kontrollrechnungen zeigen.

So lässt sich beispielsweise der Spareffekt aufgrund der nicht gewährten **Teuerung** sehr genau berechnen und führt zu den von der GEF ausgewiesenen 5 Mio. Einsparungen.

Sehr realistisch ist auch die Schätzung der Einsparungen wegen der Streichung der **Minimalen Integrationszulage (MIZ)**: Allein in der Stadt Bern ergab sich dadurch im Jahr 2016 eine Einsparung von ca. Fr. 750'000.- (wobei die teilweise erfolgte Verlagerung zu einer Integrationszulage bereits berücksichtigt ist, es handelt sich somit hier um eine Nettoeinsparung). Hochgerechnet auf den ganzen Kanton ergibt sich eine Einsparung von rund 5 Mio., was um 1 Mio. über der Schätzung der GEF von 4 Mio. liegt.

Gut nachprüfbar und realistisch ist auch die Schätzung der Einsparungen, welche sich aus der **Streichung der Integrationszulage für Alleinerziehende** ergeben. Diese Massnahme führt zunächst zu einer Kostensenkung von ca. 4,7 Mio. (2364 Fälle x 200.- Franken bei angenommenen 10 Unterstützungsmonaten pro Jahr

= 4,7 Mio.). Anzunehmen ist, dass ein Teil der Alleinerziehenden anstelle der bisherigen Sonderzulage neu eine ordentliche Integrationszulage erhält, wodurch sich der Spareffekt etwas reduziert. Die geschätzten Einsparungen von 2-4 Mio. sind jedoch korrekt, der effektive Sparbetrag dürfte sogar näher bei 4 als bei 2 Mio. liegen.

**Insgesamt zeigt es sich, dass die Schätzungen der GEF plausibel sind und dass die effektiven Einsparungen mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar über den Annahmen der GEF liegen.**

#### 4. Konstruktive Haltung der BKSE

Die BKSE sucht als führende Fachorganisation für die Sozialhilfe im Kanton Bern laufend nach weiteren Optimierungsmöglichkeiten in der Sozialhilfe. Sie vertritt aus einer fachlichen Perspektive aber klar die Haltung, dass auch im Kanton Bern die Sozialhilfe gestützt auf die Ansätze der SKOS ausgerichtet werden soll. Es gibt für die BKSE keinen fachlichen Grund, die bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Bern und insbesondere die 32% Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe schlechter zu stellen als die unterstützten Personen in anderen Kantonen.

Die Berner Konferenz BKSE hat Herrn Regierungsrat Pierre Alain Schnegg am 25. November 2016 ein Schreiben zugestellt, in welcher sie verschiedene Optimierungsmöglichkeiten in der Sozialhilfe aufgezeigt und zugleich ihre Mitarbeit bei der Erarbeitung von Optimierungsmassnahmen angeboten hat. Wörtlich heisst es im Schreiben: „Gerne sind wir bereit, gemeinsam mit der kantonalen Verwaltung und den zuständigen Partnerorganisationen diese Themen zu diskutieren und mehrheitsfähigen Lösungen zuzuführen.“

Der Kanton hat auf dieses Angebot der BKSE bis heute nicht reagiert und das Schreiben der BKSE auch **nicht beantwortet**. Die BKSE ist auch weiterhin bereit, aktiv und mit ihrem theoretischen und praktischen Wissen bei der Erarbeitung von kostensparenden Massnahmen in der Sozialhilfe konstruktiv mitzuwirken. Ansatzpunkte hierfür ergeben sich beispielsweise bei den Kosten für die Krankenversicherung oder bei den Aufwendungen für die Platzierung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen.

Die BKSE setzt sich auch intensiv mit der Frage der **Wirksamkeit von Anreizleistungen** auseinander. Sie lässt zurzeit eine Studie zu den vom Regierungsrat anvisierten Erhöhungen dieser Leistungen erarbeiten und wird diese im Mai 2017 der Politik und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Damit geht die BKSE auch auf die in der Motion Studer enthaltene Forderung ein, dass das Anreizsystem in der Sozialhilfe überprüft werden soll.

## 5. Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen,

- dass die Sparvorgabe der Motion Studer heute bereits deutlich übertroffen wurde
- dass es deshalb keinen parlamentarischen Auftrag zur Umsetzung weiterer Sparmassnahmen mehr gibt
- dass der Grundbedarf in der Sozialhilfe im Kanton Bern bereits heute unter den SKOS-Ansätzen liegt
- dass der Grundbedarf in der Sozialhilfe bereits heute deutlich unter dem angestrebten Referenzwert liegt
- dass der Grundbedarf kein Kostentreiber in der Sozialhilfe ist und im Kanton Bern seit 2005 nicht mehr erhöht wurde
- dass auch andere Sozialhilfeleistungen im Kanton Bern bereits heute teilweise deutlich unter den in andern Kantonen üblichen Ansätzen liegen
- dass der Kanton Bern im Sozialbereich im interkantonalen Vergleich keine überdurchschnittlichen Aufwendungen aufweist
- dass es sowohl fachlich wie sozialpolitisch nicht vertretbar ist, beim Grundbedarf der Sozialhilfe weitere Kürzungen zu beschliessen
- dass solche Kürzungen in besonderem Mass Kinder und Jugendliche als grösste Gruppe in der Sozialhilfe treffen würden
- dass für die Umsetzung weiterer Sparmassnahmen das Gespräch mit den Fachleuten nicht gesucht wurde
- dass der Regierungsrat möglicherweise seine Richtungsentscheide zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes aufgrund von unzutreffenden Daten über die bereits realisierten Einsparungen getroffen hat

Die BKSE ist überzeugt, dass es in der Sozialhilfe weiteres Optimierungspotenzial und weitere Sparmöglichkeiten gibt. Sie ist aber ebenso überzeugt, dass trotzdem auch im Kanton Bern die SKOS-Richtlinien eingehalten werden können. Die Gewährleistung des SKOS-Grundbedarfs ist eine Notwendigkeit. Die Suche nach Optimierungsmöglichkeiten muss deshalb unter Beachtung der SKOS-Richtlinien erfolgen.

**Die Motion Studer ist bereits umgesetzt. Sozialhilfeleistungen wurden im Kanton Bern in den letzten Jahren bereits deutlich reduziert, insgesamt wurden bereits ca. 30 Mio.pro Jahr eingespart. Weitere Kürzungen bei der Sozialhilfe sind nicht notwendig und fachlich nicht vertretbar. Der Grundbedarf gemäss den SKOS-Richtlinien kann und muss auch im Kanton Bern eingehalten werden. Nur so kann eine angemessene Existenzsicherung gewährleistet werden.**

## 6. Wer ist die BKSE?

Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE ist ein als Verein organisierter, politisch neutraler Fachverband. Mitglieder der BKSE sind regionale und kommunale Sozialdienste, Einzelpersonen in leitenden Funktionen in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialbehörden und Gemeinden des Kantons Bern sowie weitere soziale Organisationen.

Die BKSE bezweckt die wirkungs- und zielgruppenorientierte Förderung der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton Bern. Sie fördert die fachliche Kompetenz der in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz tätigen Personen. Die BKSE organisiert hierzu Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen.

Die Leitungspersonen der Sozialdienste treffen sich in Regionalgruppen der BKSE zum regelmässigen Erfahrungsaustausch.

Gegenüber den Behörden des Kantons nimmt die BKSE Stellung im Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie arbeitet in verschiedenen fachlichen und politischen Begleitgruppen mit und äussert sich in Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu sozialpolitischen Fragen.

Die BKSE pflegt die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

## 7. Glossar

<i>Anreizleistungen</i>	Mit Anreizleistungen soll insbesondere die soziale und berufliche Integration von unterstützten Personen gefördert werden. Die SKOS-Richtlinien unterscheiden zwei Arten von Anreizleistungen: Die (>) Integrationszulage und den (>) Einkommensfreibetrag. Bis zur Revision von 2015 gab es zudem die Minimale Integrationszulage (MIZ).
<i>Einkommensfreibetrag (EFB)</i>	Zur Förderung der Berufstätigkeit wird in der Sozialhilfe ein Einkommensfreibetrag gewährt. Dieser liegt gemäss den SKOS-Richtlinien zwischen 400 und 700 Franken pro Monat. Im Kanton Bern liegt der Einkommensfreibetrag zwischen 200 und 600 Franken und ist abhängig vom Beschäftigungsgrad. Mit dem Einkommensfreibetrag wird Erwerbsarbeit in der Sozialhilfe finanziell belohnt.
<i>Integrationszulage (IZU)</i>	Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen finanziell anerkannt, welche diese für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die Integrationszulage beträgt gemäss den SKOS-Richtlinien zwischen 100 und 300 Franken im Monat und ist abhängig von der erbrachten Integrationsleistung. Im Kanton Bern beträgt die Integrationszulage 100 Franken im Monat.
<i>Situationsbedingte Leistungen (SIL)</i>	Situationsbedingte Leistungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Situation von unterstützten Personen. Sie können dann ausgerichtet werden, wenn sie im Einzelfall sinnvoll sind und ein gutes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen besteht. Sie ergänzen die Sozialhilfe gezielt und Bedarfsgerecht. Als SIL gelten beispielsweise Zahnarztkosten oder Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung. Die SIL machen im Kanton Bern ca. 5% der ausgerichteten Leistungen in der Sozialhilfe aus.

## 8. Anhang 1: Medienmitteilung des Regierungsrats zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 3. Januar 2017

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe: Regierungsrat will Kosten im Sozialbereich senken

3. Januar 2017 – Medienmitteilung; Regierungsrat:

**Der Regierungsrat hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) beauftragt, bis im Sommer 2017 einen Entwurf zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) zu erarbeiten. Mit Blick auf diese Gesetzgebungsarbeiten hat die Regierung neue Eckwerte im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe festgelegt, die den Kanton und die Gemeinden finanziell entlasten sollen. Mit gezielten Anreizen soll die Erwerbsarbeit gegenüber dem Bezug von Sozialhilfe wieder attraktiver werden. Der Regierungsrat geht durch die neuen Massnahmen von jährlich wiederkehrenden Entlastungen von 15 bis 25 Millionen Franken aus, die je hälftig dem Kanton und den Gemeinden zugutekommen werden.**

Auslöser für die bevorstehende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist die vom Grossen Rat im September 2013 überwiesene Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe». Diese forderte eine Senkung der gesamten Sozialhilfekosten um rund 22 Millionen Franken pro Jahr. Gleichzeitig fordert der Vorstoss, dass die Rahmenbedingungen auf Gesetzesstufe definiert werden, damit der Grosse Rat den Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe festlegen kann. Zur Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat bereits anfangs 2014 zwei Massnahmen umgesetzt. So hat er die Integrationszulage aufs Minimum gesenkt und die periodisch vorgesehene Teuerungsanpassung gestrichen.

Nachdem der im Mai 2015 vom Regierungsrat vorgestellte Entwurf für die SHG-Teilrevision kontrovers aufgenommen wurde und sich die Parteien zu keinem Kompromiss durchringen konnten, lud der Regierungsrat zu einem runden Tisch ein. Nach drei Treffen lagen Revisions- und Umsetzungsvorschläge vor, die jedoch später in der Konsultation abgelehnt wurden. Daher hat der Regierungsrat nun neue Eckwerte festgelegt, welche jetzt in den neuen Revisionsentwurf des SHG einfließen.

### **Bisherige Massnahmen haben ungenügend gewirkt**

Aus Sicht des Regierungsrates haben die bisher umgesetzten Massnahmen als Folge der vom Grossen Rat überwiesenen Motion die Sozialhilfekosten nur ungenügend gesenkt. Nach wie vor sind sowohl die finanzielle Belastung als auch der Druck auf weitere Kürzungen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe hoch. Die Sozialhilfequote des Kantons Bern liegt nach wie vor deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Daher hat der Regierungsrat folgende Eckwerte festgelegt, die in die SHG-Teilrevision aufgenommen werden und die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden senken sollen:

- Die grundsätzliche Orientierung der finanziellen Leistungen der Sozialhilfe an den SKOS-Richtlinien soll neu im SHG festgeschrieben werden. Allerdings soll eine generelle Absenkung des Grundbedarfs um 10 Prozent erfolgen, damit die Erwerbstätigkeit gegenüber dem Bezug von Sozialhilfe attraktiver wird.

- Bei einigen Bezugskategorien erachtet der Regierungsrat weiter gehende Senkungen des Grundbedarfs als angezeigt:
  - Für Vorläufig Aufgenommene, die nach sieben Jahren von der tiefer angesetzten Asylsozialhilfe in die ordentliche Sozialhilfe wechseln, soll der Grundbedarf gegenüber den SKOS-Richtlinien um 15 Prozent gesenkt werden, sofern sie sich noch keine eigene wirtschaftliche Existenz aufgebaut haben.
  - Für Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren soll der Grundbedarf ebenfalls um 15 Prozent gesenkt werden. Wer jedoch in diesem Alter weder eine Ausbildung absolviert noch erwerbstätig ist, muss eine Kürzung um 30 Prozent hinnehmen. Die Anreize sollen so ausgestaltet sein, dass eine lebenslange Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.
  - Ebenfalls gesondert zu behandeln sind Menschen ohne Sprachkenntnisse in Deutsch oder Französisch. Wer nicht Sprachniveau A1 erreicht, sieht sich mit einer Kürzung des Grundbedarfs von 30 Prozent konfrontiert. Der Druck auf den Erwerb von Kenntnissen einer der beiden Amtssprachen ist zwingend zu erhöhen.
  - Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Monaten und Personen über 60 Jahre sowie Menschen mit einer Behinderung werden von diesen Massnahmen ausgenommen.

### **Anreize für höhere Zulagen**

Zur Förderung der wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfebeziehenden sieht der Regierungsrat in zwei Punkten Mehrausgaben vor:

- Gemäss SKOS beträgt die Integrationszulage zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Der Kanton Bern hat die Integrationszulagen auf 100 Franken beschränkt. Neu soll die monatliche Ausrichtung wiederum bis zu 300 Franken betragen können. Allerdings sind die Anforderungen dafür deutlich konsequenter als heute umzusetzen.
- Eine weitere Möglichkeit zur Motivation für die wirtschaftliche Selbständigkeit besteht in der grosszügigeren Zulassung von Einkommens-Freibeträgen (EFB). Damit wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern. Die SKOS-Richtlinien legen fest, dass auf Erwerbseinkommen ein EFB von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt wird. Heute werden im Kanton Bern in den ersten sechs Monaten des Sozialhilfebezugs EFB von 200 bis 600 Franken pro Monat gewährt, nachher von maximal 400 Franken pro Monat. In dieser Beziehung soll der Kanton Bern wieder die SKOS-Richtlinien anwenden.

Diese Änderungen des Sozialhilfegesetzes werden nach Beratung im Grossen Rat voraussichtlich gegen Ende 2018 in Kraft gesetzt.

## **Anhang 2: SKOS-Grundbedarf: Aktualisierte Berechnungen des Bundesamts für Statistik BFS, 2014 (Auszüge)**

(...)

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat beschlossen, den Grundbedarf der Sozialhilfe zu überprüfen. Der heutige Betrag für den Grundbedarf stützt sich auf Berechnungen basierend auf Daten von 1998 (Studie Gerfin 2004). Um über eine aktuelle wissenschaftliche Grundlage für fachliche Auseinandersetzungen und die zukünftige Ausgestaltung der Richtlinien zu verfügen, sollen diese Berechnungen aktualisiert werden. Ziel ist es zu überprüfen, inwiefern die Beträge des Grundbedarfs noch dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte entsprechen, wie es in den Richtlinien der SKOS festgehalten ist.

(...)

In der SKOS-Richtlinie B.2.1 werden die Waren und Dienstleistungen aufgeführt, die zum Grundbedarf gehören:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung, Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst bezahlte Medikamente)
- Verkehrsauslagen, inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

(...)

Ein Vergleich der oben berechneten Ausgaben für den Grundbedarf mit den von der SKOS aktuell empfohlenen Grundbeträgen zeigt, dass die durch das BFS auf Basis der HABE 2009-2011-Daten geschätzten Grundbedarfswerte nach dem von der SKOS definierten Aggregat sowohl für Ein- als auch Zweipersonenhaushalte über den aktuellen Werten liegen (vgl. T4). Für Einpersonenhaushalte liegt dieser Wert 90 Franken über dem aktuellen Betrag, bei den Zweipersonenhaushalten sind es 97 Franken. Für die weiteren Haushaltsgrößen können aufgrund der geringen Fallzahlen und den damit verbundenen statistisch nicht stabilen Resultaten keine Aussagen gemacht werden.

**T4 Ausgaben Grundbedarf der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung nach Haushaltsgrösse, HABE 2009-2011**

	<b>Grundbedarf SKOS (2014)</b>	<b>Berechnung BFS für das SKOS-Aggregat</b> Ausgaben für den Grundbedarf der einkommens- schwächsten 10% der Bevölkerung, HABE 2009-2011	<b>Differenz</b>
1 Person	<b>986</b>	<b>1'076 (992-1'160)</b>	<b>+90</b>
2 Personen	<b>1'509</b>	<b>1'606 (1'494-1'718)</b>	<b>+97</b>